

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 21. Juni 2023

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der L 95 in der Ortsdurchfahrt Mannebach)

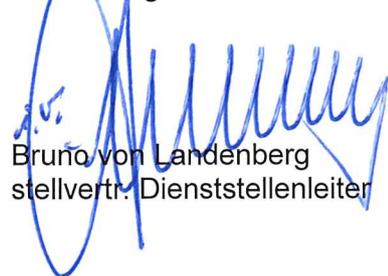
Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. § 74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Ausbau der L 95 in der Ortsdurchfahrt Mannebach durchgeführt.

Die Planung sieht vor, die L 95 in der Ortsdurchfahrt Mannebach auf einer Länge von ca. 330 m und mit Fahrbahnbreiten von 6,50 m (freie Strecke) und 5,50 m (Ortsdurchfahrt) im Vollausbau verkehrsgerecht auszubauen. Im Zuge der Baumaßnahme ist ebenfalls die Erneuerung des bereits vorhandenen beidseitigen Gehweges mit Rundbord und 2-zeiliger Rinne vorgesehen. Außerdem sollen neue Bankette, Grünflächen, Bordanlagen mit Rinnen und eine barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Leitelementen neu angelegt werden.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Kelberg, Landkreis Vulkaneifel.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.



Bruno von Landenberg
stellvertr. Dienststellenleiter